

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VII. Band I.

N^{ro}. 6.

Samstag, den 3. Februar 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die
Petition der Herren Bosard und Greter gegen
das Luzernische Preßgesetz.

(Vom 13. Dezember 1854.)

Tit.

Die Art. 5 und 6 des Preßgesetzes des Kantons Luzern, erlassen vom Großen Rathe den 25. Oktober 1848 und in Kraft getreten den 31. Dezember gl. J., enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

„Art. 5. Die Polizeibehörden können eine für strafbar gehaltene Druckschrift mit Beschlag belegen; nur ist der darüber aufzunehmende Verbalprozeß dem Betreffenden mitzutheilen und die Beschlagnahme durch das Kantonsblatt bekannt zu machen. Die Staatsanwaltschaft kann von Jedem, der daran ein Interesse hat,

vor der Gerichtsstelle des Ortes, wo der Beschlagnahme erfolgte, deshalb in's Recht gefaßt werden. Die Gerichtsstelle entscheidet, ob die Druckschrift freizugeben sei oder nicht, unter Vorbehalt der Appellation an das Obergericht. Erfolgt die Beschlagnahme in mehreren Gerichtskreisen, so steht die Auswahl der Gerichtsstelle dem Beschwerdeführer zu; ihr Ausspruch gilt dann — die Appellation auch hier vorbehalten — für den ganzen Kanton.

„Art. 6. Wenn eine Druckschrift, Zeitung u. s. w., für welche Niemand im Kanton belangt werden kann, mit Beschlagnahme belegt wird, so mag der Regierungsrath beim Gerichte des Hauptortes des Kantons auf das Verbot derselben antragen. Findet das Gericht, die Schrift sei strafbaren Inhaltes, so soll es das Verbot erkennen; jedoch bedarf dieses Erkenntniß der Bestätigung des Obergerichts. Das Verbot einer Zeitung wird auf zwei Monate bis drei Jahre ausgesprochen, kann aber zu jeder Zeit vom Regierungsrathe wieder aufgehoben werden. Anerbietet sich Jemand, den Inhalt der Druckschrift vor den luzernischen Gerichten zu vertreten, und leistet er Kaution dafür, daß er dem Urtheile sich unterziehen werde, so hat die Staatsanwaltschaft auch nach bereits ausgesprochenem Verbote dem Betreffenden vor Gericht zu antworten.“

Das luzernische Pressgesetz war das erste, welches nach Maßgabe des Art. 45 der Bundesverfassung dem Bundesrath zur Genehmigung eingesandt werden mußte, und es wurde von ihm unterm 26. Februar 1849, mit Inbegriff der hervorgehobenen Art. 5 und 6, wirklich genehmigt. Bei Art. 5 ließ sich hierbei der Bundesrath von denjenigen Ansichten leiten, an denen er jetzt noch festhält, und welche wir später berühren werden; bei Art. 6 ging er von dem Grundsatz aus, den er be-

kanntlich auch beim Berner Preßgesetze angewendet hat, daß die Behörden eines Kantons auch auswärtige Druckschriften und deren Verfasser vor ihr Forum ziehen können, wenn die erstern im Kanton verbreitet worden und die Gesetze desselben verletzen. Gegen den Entscheid des Bundesrathes wurde an die Bundesversammlung nicht rekurriert, sei es daß die Gegner des luzernischen Preßgesetzes, wie in der Petition der Herren Bosard und Greter gesagt ist, wirklich dafür hielten, es sei jener Beschluß vom 26. Februar 1849 nach Art. 45 der Bundesverfassung unweiterzöglich, oder daß sie eine ihnen günstige Entscheidung von Seite der Bundesversammlung nicht zu hoffen wagten. Anders gestaltete sich die Sache in Folge der bekannten Beschlüsse der beiden gesetzgebenden Räthe, betreffend das bernische Preßgesetz, durch welche das Rekursrecht gegen Erkenntnisse des Bundesrathes über kantonale Preßgesetze förmlich anerkannt und zudem Bestimmungen, welche mit den angeführten Artikeln 5 und 6 des luzernischen Preßgesetzes theilweise Aehnlichkeit haben, von der Genehmigung des Bundes ausgeschlossen wurden. Es ist begreiflich, daß diese Beschlüsse eine nachträgliche Beschwerde gegen die bundesräthliche Genehmigung des luzernischen Preßgesetzes zur Folge hatten, wie sie in der Petition der Herren Fürsprech Georg Joh. Bosard und Großrath Joh. Greter liegt, welche vom „Februar 1854“ datirt, aber wohl in einem Augenblicke abgefaßt worden ist, wo die Petenten von dem Zustandekommen des definitiven Bundesbeschlusses vom 1. Februar über das bernische Preßgesetz noch keine Kenntniß hatten, da sie sich nur auf die Entscheidungen des Nationalrathes vom 13. und des Ständerathes vom 15. Januar beziehen. Die Beschwerdeschrift verlangt von der Bundesversammlung

Zurücknahme der Genehmigung der Art. 5 und 6 des luzernischen Pressgesetzes, durch welche sie die Pressfreiheit beeinträchtigt findet. Gegen den Art. 5 wird namentlich geltend gemacht, daß die polizeiliche Beschlagnahme einer Druckschrift vor erfolgtem gerichtlichem Urtheil mehr einen präventiven als einen repressiven Charakter an sich trage, daß durch die angefochtene Gesetzesbestimmung auf eine gefährdende Weise sowohl die Natur des durch die Beschlagnahme herbeigeführten Prozesses, als auch die prozeßualische Stellung der Parteien verändert, die Verrichtung jeder Aktion der Presse auf gewisse Souveränitätshandlungen des Volkes in die Willkür der Polizei gelegt und der Staatsbehörde die freie Auswahl des Gerichtsstandes, vor welchem ein Preßvergehen zu verfolgen ist, eingeräumt werde. Was den Art. 6 betrifft, so beschränkt sich die Beschwerdeschrift, darauf hinzuweisen, daß nach demselben Druckschriften, welche in andern Kantonen erscheinen, beziehungsweise deren Herausgabe vor die luzernischen Gerichte zur Bestrafung gezogen werden können, was den Grundsätzen, von denen die Bundesversammlung bei Beurtheilung des bernischen Pressgesetzes ausgegangen, direkte zuwiderlaufe.

Die Bundesversammlung, welcher diese Petition unmittelbar vor dem Schlusse der letzten Wintersitzung vorgelegt wurde, beschränkte sich darauf, dieselbe unterm 9. Februar ohne nähere Direktion dem Bundesrath zu überweisen. Der Bundesrath hat diesen Beschluß so aufgefaßt, daß er nach angehörtem Berichte der Regierung von Luzern seine Ansicht über den Inhalt der Beschwerde aussprechen solle, mit Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Bundesversammlung bei Gelegenheit der Behandlung des bernischen Pressgesetzes anerkannt wissen wollte. Er theilte daher zuvörderst die

Beschwerbeschrift der Regierung von Luzern mit, welche in ihrer einläßlichen Antwort vom 22. März die sämtlichen Bestimmungen ihres Pressgesetzes, und insbesondere diejenigen der beiden angefochtenen Artikel in umständlicher Analyse beleuchtet und zu rechtfertigen gesucht hat. In Betreff des Art. 5 bemerkt sie: von einer Präventivmaßregel könne schon darum nicht die Rede sein, weil die Schrift erst im Publikum erschienen und verbreitet sein müsse, bevor eine Beschlagnahme stattfinden könne; das bernische Pressgesetz stelle im Art. 45 den Grundsatz der Beschlagnahme ebenfalls auf, und diese Bestimmung sei in der Bundesversammlung nicht der geringsten Anfechtung unterworfen worden; daß die Staatsanwaltschaft für die Beschlagnahme vor den Gerichten Rede zu stehen habe, sei eine Schutzbestimmung für die Pressfreiheit, und das *forum arresti* liege in der Natur der Sache; der Richter, welcher über die Beschlagnahme urtheile, sei keineswegs im Falle, wenn er auch die Beschlagnahme bestätige, eine Strafe auszusprechen, sondern dieses könne gemäß der allgemeinen Strafgesetzgebung, welcher das Pressgesetz rufe, nur durch den Richter des Wohnortes des eines Pressvergehens Beschuldigten, oder durch den Richter des Orts der Verübung eines Vergehens geschehen. Ueber den Art. 6 sagt die Regierung von Luzern: derselbe unterscheide sich von den Artikeln 42 und 43 des bernischen Pressgesetzes wesentlich dadurch, daß nach diesen die Personen des auswärtigen Herausgebers, Verfassers, Verlegers und Druckers vor die bernischen Gerichte gezogen und in *contumaciam* verurtheilt werden könnten, während das luzernische Gesetz es bloß mit der Druckschrift oder Zeitung zu thun habe; der fremde Redaktor, dessen Zeitung wegen strafbaren Inhaltes verboten werde, dürfe frei und unbe-

läßt in Luzern herumgehen; Zeitungsverbote aber können jedenfalls nicht absolut unzulässig sein, weil sie nach außenhin das einzige Mittel der Abwehr gegen Angriffe der Presse seien. Der Bundesrath selbst hat nun unterm 16. Oktober über den Inhalt der in Frage liegenden Beschwerde sich im Wesentlichen folgendermaßen ausgesprochen: Was den Art. 5 des Preßgesetzes des Kantons Luzern betrifft, trete er vollständig der Ansicht der dortigen Regierung bei, indem die vorläufige Beschlagnahme einer strafbaren Druckschrift mit Nothwendigkeit aus dem Wesen der gerichtlichen Polizei folge, und daher auch fast in allen Preßgesetzen sich finde. Die Preßfreiheit sei im Prinzip darum nicht gefährdet, weil mitunter in wichtigen Momenten eine unbefugte Beschlagnahme vorkommen könne; gegen jeden erheblichen und dauernden Mißbrauch der Gewalt gegenüber der Presse seien hinreichende Garantien vorhanden. Der Zeitpunkt für Volksabstimmungen sei in der Regel lange vorher bestimmt und daher habe die Presse alle Zeit, ihre Macht zu entwickeln. Ob in dem Arrestprozeß, welcher von der beim verfassungsmäßigen Richter des Beklagten zu erhebenden Strafflage zu unterscheiden ist, die eine oder andere Partei Kläger sei, sei für das Wesen der Preßfreiheit völlig gleichgültig. Der Art. 6 hingegen enthalte eine Bestimmung, welche von derjenigen des Art. 5 wesentlich sich unterscheide: dort werde nämlich nur eine bestimmte, als strafbar erkannte Druckschrift, das corpus delicti selbst, der Beschlagnahme unterworfen; hier aber könne, wenn eine Nummer eines Blattes ein Delikt enthalte, die ganze periodische Zeitschrift bis auf zwei Jahre verboten, somit präventiv gegen noch ganz unbekannte Produkte der Presse eingeschritten werden. Hierin liege dem Effekte nach ein förmliches Strafverfahren, denn

es sei nicht zu läugnen, daß in dem Verbote einer Zeitschrift für längere Zeit ein wesentlicher ökonomischer Nachtheil liege, der nur durch den Zweck der Züchtigung und Abschreckung erklärt werden könne. Der Schlusssatz des Art. 6 zeige deutlich, daß das Verbot ein Zwangsmittel sein solle, den fremden Herausgeber wo möglich unter die Gerichtsbarkeit des Kantons zu bringen. Da die Bundesversammlung bei Gelegenheit des Berner Pressgesetzes den Grundsatz aufgestellt habe, daß eine strafrechtliche Verfolgung der Urheber von Pressvergehen nur an ihrem Domizil, oder da, wo die Druckschrift erscheine, stattfinden könne, so müsse konsequenter Weise auch der Art. 6 des Luzerner Pressgesetzes modifizirt werden. Der Bundesrath schließt daher mit dem Antrage: „Es sei die bundesräthliche Genehmigung des genannten Art. 6 aufzuheben.“

Ihre Kommission hat sich nun zuvörderst erinnert, daß durch Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 1. Februar l. J. der Bundesrath den allgemeinen Auftrag erhalten hat, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der Pressgesetze anderer Kantone, welche mit den aufgehobenen Artikeln 41, 42 und 43 des bernischen Pressgesetzes übereinstimmen, ebenfalls außer Kraft treten,*) und demnach für angemessen erachtet sich zu erkundigen, wie weit diese Prüfung und Vereinigung sämtlicher kantonalen Pressgesetze bereits vorgerückt sei. Sie hat sich aus den ihr mitgetheilten Akten überzeugt, daß das begutachtende Justiz- und Polizeidepartement jenen Auftrag in dem etwas weiter gehenden, aber gewiß der Willensmeinung der Bundesversammlung entsprechenden Sinne aufgefaßt hat, daß überhaupt alle mit dem Wesen der durch Art. 45

*) Vergl. amtl. Gesefsammlung, Bd. IV, S. 39, Art. 2.

der Bundesverfassung garantirten Pressfreiheit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufzuheben seien, und daß es bereits über die Pressgesetze aller Kantone dem Bundesrathe wohl motivirte Anträge hinterbracht hat, welche von demselben bis dahin theilweise, jedoch noch nicht vollständig erledigt worden sind. Das Luzerner Pressgesetz wurde dabei unberührt gelassen, ohne Zweifel darum, weil der Bundesrath von der Ansicht ausging, die Bundesversammlung habe in Folge der ihr zugekommenen Petition der Herren Bosard und Greter den Entscheld über dasselbe sich selbst vorbehalten. Die Kommission mußte sich daher die Frage aufwerfen, ob wirklich diese Petition ein genügendes Motiv dafür biete, das Luzerner Pressgesetz auf eine exzeptionelle Weise zu behandeln, und die Mehrheit derselben hat diese Frage verneinend beantworten zu sollen geglaubt. Stünde der fragliche Refurs gegen die bundesrätbliche Genehmigung des luzernischen Pressgesetzes für sich allein da, so müßte die Bundesversammlung ohne Zweifel sofort darüber entscheiden, ob und in wie fern derselbe begründet sei. Allein die Bundesversammlung hat in ihrem, über das Berner Pressgesetz gefaßten Beschlusse vom 1. Februar, ehe noch die Petition der Herren Bosard und Greter ihr zugegangen war, in eigener Erkenntniß der Pflichten, welche die Gerechtigkeit ihr auferlegte, dem Bundesrathe die allgemeine, also auch auf das Pressgesetz des Kantons Luzern bezügliche Weisung ertheilt, die in andern Kantonen bestehenden Vorschriften aufzuheben, welche mit den für unzulässig erklärten Artikeln des Berner Pressgesetzes übereinstimmen würden. Sie hat hiefür dem Bundesrathe unbedingte Vollmacht gegeben und keine andere letztinstanzliche Prüfung sich vorbehalten, als stillschweigend diejenige, welche durch allfällige verfassungs-

mäßige Refurse veranlaßt werden könnte. Auch die unterm 9. Februar beschlossene, unbestimmt lautende Ueberweisung der fraglichen Petition an den Bundesrath kann so aufgefaßt werden, daß der Bundesrath über den Inhalt derselben, gemäß dem ihm unterm 1. gl. Mts. ertheilten allgemeinen Auftrage, von sich aus entscheiden solle. Allerdings hat nur der Art. 6, nicht aber der Art. 5 des luzernischen mit den aufgehobenen Bestimmungen des bernischen Pressgesetzes Ähnlichkeit; allein die uns vorliegende Botschaft des Bundesrathes leistet den Beweis dafür, daß derselbe den ihm gewordenen Auftrag weniger dem Buchstaben als dem Geiste nach auffassen und daher auch die allgemeinere Frage, ob der Art. 5 dem Wesen der Pressfreiheit widerspreche oder nicht, in Erwägung ziehen werde. Daß der Bundesrath selbst fühlt, es könne in Folge des Bundesbeschlusses über das Berner Pressgesetz die von ihm dem luzernischen ertheilte Genehmigung nicht mehr vollständig aufrecht erhalten werden, das hat er bereits durch seinen Antrag gezeigt. Wenn die Minderheit der Kommission behauptet, es würden, wenn die Entscheidung über das luzernische Pressgesetz dem Bundesrathe überlassen würde, die Petenten ihres Refursrechtes beraubt, so kann die Mehrheit dieses nicht als richtig anerkennen. Sie setzt nämlich voraus, daß der bundesräthliche Entscheid nicht bloß der Regierung von Luzern mitgetheilt, sondern auch durch das Bundesblatt publizirt werde; *) dann steht es den Herren Bosard und Greter, wie allen andern Schweizerbürgern frei, gegen denselben abermals bei der Bundesversammlung Beschwerde zu erheben. Sollte dagegen nach dem Minderheitsantrage sofort in die Sache einge-

*) Siehe Seite 109 hiernach.

treten werden, so würde gerade umgekehrt der Regierung von Luzern, die nun vom Antrage des Bundesrathes keine Kenntniß hat, das Rekursrecht abgeschnitten, welches allen andern Kantonsregierungen, mit Bezug auf die Entscheidungen des Bundesrathes, über ihre Pressgesetze zusteht. Wir glauben daher, es sei in Folge des Bundesbeschlusses vom 1. Februar l. J. das luzernische Pressgesetz denjenigen aller andern Kantone gleich zu behandeln, und beehren uns, Ihnen den mitfolgenden (lithographirten) Antrag vorzulegen. *)

Bern, den 13. Dezember 1854.

Namens der Mehrheit der Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. J. J. Blumer.

*) Der oberrühnte Antrag lautete:

„Die schweizerische Bundesversammlung,“

„nach Einsicht der Beschwerde der Herren Fürsprech
„G. L. Boffard und Großrath Joh. Greter gegen das
„Pressgesetz des Kantons Luzern, und der darauf bezüg-
„lichen Botschaft des Bundesrathes vom 18. Oktober 1854,

„in Betracht, daß durch den Bundesbeschluß vom
„1. Februar l. J. der Bundesrath beauftragt worden
„ist, dafür zu sorgen, daß die in andern Kantonen
„(außer Bern) bestehenden, mit den Artiteln 41, 42 und
„43 des bernischen Pressgesetzes übereinstimmenden Vor-
„schriften ebenfalls außer Kraft treten,

„und in der Erwartung, es werde der Bundesrath
„diesen Auftrag in dem weitem Sinne auffassen, daß
„überhaupt alle Bestimmungen kantonaler Pressgesetze,
„welche mit dem Wesen der im Art. 45 der Bundes-

„verfassung garantirten Pressfreiheit im Widerspruche
„stehen, aufgehoben werden sollen,

beschließt:

„Es habe der Bundesrath, unter Vorbehalt des
„verfassungsmäßigen Refurses an die Bundesversamm-
„lung, über die Zulässigkeit der von den Beschwerdes-
„führern angefochtenen Art. 5 und 6 des luzernischen
„Pressgesetzes vom 25. Oktober 1848 von sich aus zu
„entscheiden.“

„Also beschlossen 2c. 2c.“

Die Minderheit der ständeräthlichen Kommission stellte folgenden Antrag:

„Die Minderheit der Kommission,

„nach Einsicht der im Monate Februar 1854 von
„den Herren Boffard und Greter an die Bundesver-
„sammlung gerichteten Beschwerde gegen das luzernische
„Pressgesetz;

„nach Einsicht des Berichtes und Antrages des
„Bundesrathes, dahingehend, es sei fraglicher Be-
„schwerde theilweise zu entsprechen;

„in Erwägung, daß der Bundesrath durch die Ge-
„nehmigung, die er ohne Vorbehalt unterm 26. Februar
„1849 dem luzernischen Pressgesetze ertheilte, innerhalb
„der Gränzen der ihm durch den Art. 45 der Bundesver-
„fassung eingeräumten Befugniß bereits thatsächlich be-
„schlossen hat, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzes
„mit dem Grundsatz der durch besagten Art. 45 garan-
„tirten Pressfreiheit im Einklang stehen;

„daß der Art. 2 des Beschlusses der Bundesver-
„sammlung vom 1. Februar 1854, nach welchem der

„Bundesrath beauftragt ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Gesetzbestimmungen der andern Kantone, die mit den Artikeln 41, 42 und 43 des bernischen Pressgesetzes im Einklang stehen, außer Kraft gesetzt werden, jedenfalls den Art. 5 des luzernischen Pressgesetzes, gegen den die Beschwerde ebenfalls gerichtet ist, nicht berühren kann, da der Inhalt dieses Artikels mit den Bestimmungen der Art. 41, 42 und 43 des bernischen Gesetzes in keiner Beziehung steht;

„daß die Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 1. Februar 1854 grundsätzlich das Recht anerkannt hat, gegen jede in Gemäßheit des Art. 45 der Bundesverfassung getroffene Verfügung des Bundesrathes an sie zu recurriren;

„daß im Falle des Nichteintretens die Beschwerdeführer dieses Rekursrechtes wenigstens in Ansehung des Art. 5 des luzernischen Gesetzes beraubt würden,

„trägt an:

„in die Beschwerde der Herren Bosard und Greter einzutreten.“

Bern, den 12. Dezember 1854.

Namens der Minderheit der Kommission,

Der Berichterstatter:

Nicolas Glaffon.

Die Mehrheit der nationalräthlichen Kommission, welche aus den Herren Escher, Häberlin, Martin und Bruggiser bestand, erstattete in Betreff der Beschwerde der Herren Bosard und Greter gegen das luzernische Pressgesetz den nachstehenden Bericht:

„Die Kommission in ihrer Mehrheit beantragt die Zustimmung zum ständeräthlichen Beschlusse, wie er Ihnen gedruckt vorliegt. Der Berichterstatter beschränkt sich daher darauf, ohne in eine Prüfung der angefochtenen §§. 5 und 6 des luzernischen Pressgesetzes einzutreten, Ihnen in Kürze die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche der Kommission diese Form der Behandlung des Gegenstandes als angemessen erscheinen lassen.

„Der erste Grund liegt in der Einleitungsweise und in dem bisherigen Gange der Angelegenheit, weshalb ein Rückblick hierauf nothwendig wird.

„Am 1. Februar 1854, bei Anlaß einer Rekursbeschwerde gegen das bernische Pressgesetz, beauftragte die h. Bundesversammlung den Bundesrath, dafür zu sorgen, daß die in andern Kantonen (außer Bern) bestehenden, mit den Art. 41, 42 und 43 des bernischen Pressgesetzes übereinstimmenden Vorschriften ebenfalls außer Kraft treten.

„Hierauf reichten die Herren Boffard und Greter eine Beschwerdeschrift gegen das luzernische Pressgesetz an die h. Bundesversammlung ein, datirt Februar 1854, mit der Schlußbitte: „es wolle die Bundesversammlung die bundesräthliche Genehmigung der §§. 5 und 6 des luzernischen Pressgesetzes aufheben.“

„Unterm 9. Februar beschloß der Nationalrath die einfache Ueberweisung dieser Petition an den Bundesrath.

„Der Ständerath trat dieser Schlußnahme ohne Abänderung bei.

„Inzwischen nahm der Bundesrath die ihm aufgetragene Untersuchung der sämmtlichen Pressgesetze an die Hand, ohne jedoch mit der Berathung derselben ans Ende gelangt zu sein.

„Ueber das luzernische Preßgesetz erstattet nun der Bundesrath mittelst Botschaft vom 16. Oktober einen gutachtlichen Bericht an die Bundesversammlung mit dem Schlufsantrage, die Genehmigung des §. 6 zurückzuweisen.

„Aus diesem Gange der Verhandlungen scheint nun der Kommission hervorzugehen:

„1) daß es die Meinung der Rätthe vom 9. Februar l. J. war, es solle der Bundesrath die Rekursbeschwerde zunächst von sich aus erledigen. Denn die Ueberweisung an den Bundesrath erfolgte nicht mit dem Auftrage der Begutachtung, wie dieß bei dem bernischen Preßgesetze der Fall war, sondern ohne jede derartige Direktion; und diese einfache Ueberweisung findet eben ihre nähere Auslegung in dem vorausgegangenen Auftrage an den Bundesrath, „dafür zu sorgen, daß die in andern Kantonen (außer Bern) bestehenden, mit den Art. 41, 42 und 43 des bernischen Preßgesetzes übereinstimmenden Vorschriften ebenfalls außer Kraft treten.“

„Durch den Bundesbeschluß vom 9. Februar ist die Bundesaufsicht über die kantonalen Preßgesetze überhaupt in ein neues Stadium getreten. Die frühern Genehmigungsbeschlüsse des Bundesrathes wurden dadurch grundsätzlich in Frage gestellt; der Bundesrath soll, ohne daß eine besondere Beschwerde vorliegt, die sämtlichen Preßgesetze von Amtes wegen nach den von der Bundesversammlung aufgestellten, von den sehnigen abweichenden Grundsätzen neuerdings prüfen. Daraus folgt, daß es von nun an, wenn man sich nicht in einem nutzlosen Zirkel bewegen will, nur noch eine Beschwerdeführung gegen die seit dem 9. Februar gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes in Preßsachen gibt.

„2) Würde nach diesen Vorgängen die Bundesversammlung unmittelbar eintreten, so würde dadurch die verfassungsmäßige Stellung derselben als bloße Rekursinstanz gegenüber dem Bundesrath verrückt, zwar nicht formell, da die Beschwerde gegen die frühere Schlußnahme des Bundesrathes gerichtet ist, wohl aber dem Wesen nach, indem hinsichtlich der Erfüllung des Mandates vom 9. Februar d. J. das Entscheidungsrecht des Bundesrathes übergangen würde.

„3) Die Kommission findet aber das vorgeschlagene Verfahren namentlich auch deshalb angemessen, weil hiemit am ehesten eine einheitliche Behandlung aller Preßgesetze nach gleichen Grundsätzen erzielt wird. Es läßt sich nämlich voraussetzen, daß die Betheiligten nicht säumen werden, wenn der Bundesrath die Prüfung der sämmtlichen Preßgesetze vollendet haben wird, ihre allfälligen Einreden gegen dessen Beschlüsse einer nächsten Bundesversammlung vorzulegen. Der Bundesrath ist, wie gesagt, an der Vollendung der Arbeit begriffen. Gewiß müßten die Entscheidungen der Bundesversammlung einheitlicher ausfallen, wenn alle Beschwerden zugleich, und nicht in getrennten Abschnitten und vielleicht bei veränderten Majoritäten erledigt würden.

„4) Was schließlich die zweite Erwägung des Beschlusentwurfs anbeht, so ist die Kommission damit ebenfalls vollkommen einverstanden. Es genügt, in dieser Hinsicht auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, der entstehen könnte, wenn lediglich die mit den Art. 41, 42 und 43 des bernischen Preßgesetzes übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft treten müßten, nicht aber andere Bestimmungen kantonaler Preßgesetze, welche mit dem Wesen der im Art. 45 der Bundesverfassung garantierten Preßfreiheit in noch grellerem Widerspruche stehen

könnten. Und da wenigstens theilweise die Rekursbeschwerde der Herren Bosard und Greter gegen Bestimmungen der letztern Art (die nicht mit den Art. 41, 42 und 43 des bernischen Gesetzes übereinstimmen) gerichtet ist, so liegt hierin ein neuer Grund, dieselbe zur Beschlußfassung vorerst an den Bundesrath zurückzuweisen.“

Bern, den 18. Dezember 1854.

Namens der Mehrheit der Kommission,
Der Berichterstatter:
Ed. Häberlin.

Herr Allet, welcher die Minderheit der Kommission des Nationalrathes bildete, wollte in die mehrerwähnte Beschwerde der Herren Bosard und Greter eintreten, und entwickelte seine Gründe dafür folgendermaßen:

„Ich habe in der Kommission die Minderheit gebildet und erlaube mir nun auch zur Begründung meines Minoritätsantrages auf sofortiges Eintreten und auf Erledigung des vorliegenden Geschäftes durch die Bundesversammlung einige ganz kurze Bemerkungen.

„Nachdem der Ständerath in Sachen einen Beschluß gefaßt hat, dem die Majorität Ihrer Kommission unbedingt beistimmt, würde es wohl unnütz sein, Sie mit der Erörterung einer abweichenden Absicht lange hinzuhalten. Ueber die Materie selbst werde ich kein Wort verlieren, indem es sich vorerst lediglich um die Lösung der vorläufigen Frage handeln kann, ob man die Beschwerde der Herren Bosard und Greter im Sinne der ständerräthlichen Schlußnahme an den Bundesrath zurückweisen, oder aber in die Verathung derselben ohne weiteres eintreten wolle? Wenn ich mich für letztere Alternative,

entgegen dem Majoritätsantrage, auf Rückweisung ausspreche, so kommt es nicht sowohl daher, daß ich die Zuständigkeit dieses Verfahrens bestreite, sondern wesentlich daher, daß ich, abgesehen von der Kompetenzfrage, mich auf den Standpunkt der praktischen Zweckmäßigkeit und der Konvenienz stelle. Im Jahre 1848 bearbeitet und von dem Großen Rathe votirt, wurde das in Frage stehende Luzerner Preßgesetz, gemäß der Vorschrift des Bundes, dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt, die denn auch, der Bedenken ungeachtet, welche der Bundesrath über den heut zu Tage so ganz unschuldig befundenen §. 5 damals geäußert hat, erfolgte. Diesen Genehmigungsbeschluß des Bundesrathes kann ich nicht anders als einen Ausspruch über die Frage auffassen, ob das vorliegende Preßgesetz etwas das durch die Bundesverfassung gewährleistete Prinzip der Preßfreiheit Gefährdendes enthalte oder nicht. Es hat sonach der Bundesrath, meines Dafürhaltens, über die Bundeswidrigkeit der §§. 5 und 6, gegen welche die Petenten Beschwerde führen, bereits und zwar verneinend entschieden; dadurch, daß er das Gesetz in seinem Gesammthinhalte genehmigt, hat er erkannt, daß dasselbe und respektive die gerügten Paragraphen nichts Bundeswidriges enthalten. Gegen diesen bundesräthlichen Entscheid geht nun der Rekurs der Herren Boshard und Greter an die Bundesversammlung. Wenn dieß nicht eher geschah, so dürfte es wohl dem Umstande zuzuschreiben sein, daß bis zum Beschlusse der Bundesversammlung, betreffend das bernische Preßgesetz, die Ansicht waltete, es sei der Bundesrath ausschließlich kompetent und ein Rekurs gegen seinen Entscheid nicht zulässig. Wenn nun aber ein Ausspruch des Bundesrathes und ein Rekurs gegen denselben vorliegt, so erlaube ich mir,

Lit., an Sie die Frage zu stellen: wozu eine nochmalige Ueberweisung an den Bundesrath? Diesen zu einem neuen Ausspruche auffordern und den Petenten den eventuellen Refurs vorbehalten, das hieße den Bundesrath anweisen, das zu thun, was er bereits gethan hat, und den Petenten gerade das vorbehalten, was sie durch gegenwärtige Petition thun. Wenn ich mich nicht irre, so ist gegenüber der wider das bernische Preßgesetz seiner Zeit erhobenen Einsprache nicht auf solche Weise verfahren, sondern eben der Gang befolgt worden, den ich nun auch im vorliegenden Falle befolgt wissen möchte. Die Majorität erwidert auf diese Einwendung, es sei die Sache durch den Bundesbeschluß vom 1. Februar 1854, das bernische Preßgesetz betreffend, in ein neues Stadium getreten, indem der Bundesrath damals eingeladen worden sei, die Preßgesetze aller Kantone neuerdings zu prüfen und die darin allfällig vorkommenden bundeswidrigen oder die Preßfreiheit beeinträchtigenden Bestimmungen von sich aus aufzuheben. Dieser Standpunkt, den auch der Ständerath eingenommen hat, scheint mir ein durchaus irriger zu sein. Der angerufene Bundesbeschluß vom 1. Februar beschließt nur die in den Art. 41, 42 und 43 des bernischen Preßgesetzes enthaltenen analogen Bestimmungen in der Preßgesetzgebung anderer Kantone, und widerspricht sonach geradezu der im Motiv 2 der ständeräthlichen Schlußnahme ausgesprochenen Erwartung, es werde der Bundesrath den erwähnten Beschluß in dem weitern Sinne auffassen, daß die Preßgesetze der Kantone auch mit Beziehung auf die Bestimmungen, die mit denjenigen der citirten Artikel des bernischen Gesetzes keine Analogie haben, einer seinerseitigen Prüfung sollen unterworfen werden. Der §. 5 des Luzerner Gesetzes gehört unzweideutig letzterer Kategorie an, und

der Bundesrath kann den ihm unter'm 1. Februar ertheilten Auftrag um so weniger darauf ausdehnen, als gerade damals die von einem Mitgliede des Nationalrathes beantragte weitere Ausdehnung verworfen worden ist. Durch die Verwerfung dieses Antrages hat der Nationalrath sich dahin ausgesprochen, daß der Bundesrath bloß von dem Standpunkte der aufgehobenen Artikel des bernischen Preßgesetzes aus, die Preßbestimmungen der andern Kantone zu prüfen habe. Durch die Annahme der Schlußnahme des Ständerathes würde er dagegen heute die Erwartung aussprechen, daß der Bundesrath den Beschluß vom 1. Februar in einem Sinne interpretire, in welchem der Nationalrath ihn damals nicht interpretirt wissen wollte. Es liegt hierin eine Inkonsequenz, zu der ich die Hand nicht bieten kann. Zudem halte ich es für sehr unpassend, dem Bundesrathe einen allgemeinen Auftrag, der gewissermaßen die Revision von Bundes wegen der Preßgesetzgebung sämmtlicher Kantone der Eidgenossenschaft bezweckt, zu ertheilen. Ich begreife die spezielle Weisung zur Prüfung derselben nach Maßgabe des Bundesbeschlusses, der die Art. 41, 42 und 43 des Berner Gesetzes aufhebt. Nach dieser Richtung hin hatten die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft den Ausgangspunkt und die Grundlage zu den künftigen Beschlüssen des Bundesrathes selbst aufgestellt. Anders verhält es sich mit der allgemeinen, im Motiv 2 beantragten Weisung, welche unnütze Verwickelungen und Konflikte zwischen der kantonalen und der Bundesgewalt hervorrufen wird. Unter anderm setze ich den Fall voraus, daß der Bundesrath aus eigener Machtvollkommenheit gleichlautende, in verschiedenen Kantonen bestehende Preßbestimmungen aufhebe; gegen diese Aufhebung in einem Kantone wird

an die Bundesversammlung rekurrirt, nicht so aber gegen die Aufhebung in den übrigen Kantonen. Zu Folge dieses Rekurses hebt nun die Bundesversammlung ihrerseits den Ausspruch des Bundesrathes gegenüber dem rekurrirenden Kantone auf. Auf diese Weise werden der kompetente Beschluß des Bundesrathes, welcher die Preßbestimmung in einem Kantone aufhebt, und der kompetente Beschluß der Bundesversammlung, welcher die gleiche Bestimmung in einem andern Kantone aufrecht erhält, gleichzeitig neben einander bestehen. In diese Lage können und werden wir gerathen, wenn wir einerseits dem Bundesrath den allgemeinen Auftrag, laut dem Majoritätsantrag, geben und andererseits die Bundesversammlung nur als Rekursbehörde wollen ins Mittel treten lassen. Zudem würde dem Bundesrathe eine ungeheure Arbeit ohne irgend welchen erheblichen Grund aufgebürdet und die Einmischung des Bundes in die kantonale Gesetzgebung in ganz allgemeiner Weise hervorgerufen. Dieß, Tit., ist für mich des Guten zu viel! Auch sehe ich nicht ein, welchen Zweck die Ueberweisung an den Bundesrath im vorliegenden Falle haben könnte. Wie bereits bemerkt worden ist, hat sich der Bundesrath durch seinen Genehmigungsbeschluß über das Luzerner Preßgesetz schon ausgesprochen; er hat dieß zum zweitenmal durch seinen Bericht und Antrag vom 18. Oktober d. J. an die Bundesversammlung gethan. Wozu ihn heute einladen, es zum drittenmal zu thun?

„Aus den angegebenen Gründen nehme ich mir die Freiheit, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Minorität der ständeräthlichen Kommission, anzutragen:

„in die Beschwerde der Herren Bosphard und Greter einzutreten.“

Bern, im Dezember 1854.

Alexis Allet.

Note. Die beiden gesetzgebenden Rätthe haben die Mehrheitsanträge ihrer Kommissionen zum Beschlusse erhoben. (S. amtl. Gesefsammlung, Band V, Seite 47.)

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Beschwerde der Herren Bosphard und Greter gegen die Artikel 5 und 6 des luzernischen Preßgesetzes.

(Vom 28. Christmonat 1854.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Beschwerdeschrift der Herren Fürsprecher Bosphard und Großrath Greter von Luzern d. d. Februar 1854, gegen die Art 5 und 6 des luzernischen Preßgesetzes und den Beschluß des Bundesraths vom 26. Februar 1849, welcher das letztere genehmigte;

nach Einsicht des Berichtes der Regierung von Luzern vom 22. März 1854, und des Beschlusses der h. Bundesversammlung vom 20. Dezember 1854, also lautend:

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Petition der Herren Bossard und Greter gegen das luzernische Dressgesez. (Vom 13. Dezember 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1855
Date	
Data	
Seite	89-109
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 588

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.